



Gewaltschutzkonzept der städtischen Kindertageseinrichtung Donsbach

Inhalt

1 Leitbild.....	3
2 Theoretische und rechtliche Grundlagen.....	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	5
2.2 Formen von Kindeswohlgefährdung	6
2.3 Formen grenzüberschreitenden Verhaltens und der Gewalt durch pädagogische Fachkräfte .	8
2.3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen.....	8
2.3.2 Übergriffe	9
2.3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	10
3 Risiko- und Potentialanalyse	11
4 Prävention.....	14
4.1 Personalmanagement	15
4.1.1 Einstellungsverfahren.....	15
4.1.2 Verhaltenskodex	15
4.1.3 Förderung der Kooperation im Team.....	17
4.2 Beteiligung.....	17
4.2.1 Partizipation Kinder	17
4.2.2 Elternbeteiligung Schutzkonzept	19
4.3 Beschwerdemöglichkeiten	19
4.3.1 Kinder	19
4.3.2 Eltern.....	20
4.3.3 Mitarbeitende.....	21
4.4 Sexualpädagogisches Konzept.....	22
5 Intervention.....	23
5.1 Interventionsplan § 8a SGB VIII	23
5.2 Interventionsplan bei Übergriffen unter Kindern.....	24
5.3 Interventionsplan bei Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte	27
5.4 Rehabilitation und Aufarbeitung.....	29
6 Kooperation im Sozialraum.....	30
7 Qualitätsentwicklung und –sicherung.....	30
7.1 Fort- und Weiterbildung.....	30
7.2 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes	30
8 Anhang.....	31
9 Quellenverzeichnis.....	4041
10 Anlagen.....	4141

Einleitung

Seit Juni 2021 sind Kindertageseinrichtungen aufgrund des Kinder- und Jugendstärkegesetzes verpflichtet, ein einrichtungsspezifisches Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, zu leben und regelmäßig zu überprüfen.

Wir wollen den Kindern in unserer Kindertageseinrichtung den größtmöglichen Schutz vor jeder Form von Gewalt bieten. Die pädagogischen Fachkräfte haben als wichtige Bezugspersonen für die Kinder und ihre Eltern eine besondere Verantwortung zu handeln, wenn sie Anzeichen wahrnehmen, dass Kinder Gewalt erleben. Wir wollen, dass Kinder und Eltern wissen, dass sie sich den Fachkräften anvertrauen können und hier Unterstützung und Hilfe bekommen.

Wir wissen, dass es überall dort, wo Erwachsene mit Kindern arbeiten, zu Grenzüberschreitungen und Fehlverhalten aus Gründen von Überforderung, Willkür oder Strategie kommen kann.

Als Team der Einrichtung haben wir einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz miteinander vereinbart, um keinen Raum für Missbrauch zuzulassen. Mit unserem Schutzkonzept wollen wir dafür Sorge tragen,

- die Rechte der Kinder – insbesondere das Recht auf Schutz, Entwicklung und Beteiligung – im Blick zu behalten
- eine klare Position bei der Auseinandersetzung mit Macht und deren Missbrauch sowie gegen jegliche Formen von Gewalt zu entwickeln
- zu erkennen, ob Kinder Risiken ausgesetzt sind und adäquat zu reagieren
- in Krisen handlungsfähig zu sein
- den pädagogischen Fachkräften bei Verdacht auf Grenzverletzungen und Gewalt Handlungssicherheit zu geben

Im vorliegenden Gewaltschutzkonzept haben wir uns mit möglichen Risiken für Grenzverletzungen und Gewalt im Alltag auseinandergesetzt und Maßnahmen festgelegt, die dazu dienen, allen Formen von Gewalt in der Kindertageseinrichtung vorzubeugen.

1 Leitbild

Träger

Als kommunaler Träger bieten wir Betreuung, Bildung, Erziehung und Entwicklungsbegleitung für zirka 400 Kinder vom sechsten Lebensmonat bis zur Einschulung an. Im Rahmen einer Fortbildung haben die pädagogischen Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung eine gemeinsame Haltung entwickelt und die Ansprüche an einen guten Bildungsort für Kinder und ihre Erziehungs- und Sorgeberechtigten herausgearbeitet. Unser Leitbild soll eine Orientierungs- und Motivationshilfe für alle Mitarbeitenden sein und eine Identifikation mit der pädagogischen Arbeit in den Einrichtungen ermöglichen. Des Weiteren vermittelt das Leitbild unser Werteverständnis, gibt einen Einblick über die fachlichen Ansprüche und den damit verbundenen kontinuierlichen Entwicklungsprozessen, die einer regelmäßigen dialogischen Überprüfung unterliegen. Mit unseren flexiblen Betreuungsmodulen unterstützen wir die Erziehungs- und Sorgeberechtigten bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Menschenbild

Unser Leitbild orientiert sich an dem humanistischen Menschenbild, welches allen Menschen individuelle Einzigartigkeit, das Streben nach Selbstverwirklichung und Glück, Selbstverantwortlichkeit, Selbstregulation und die Fähigkeit zur Emotionalität zuschreibt. Wir stellen in den Mittelpunkt, dass alle Menschen von Geburt an über große Potentiale und Fähigkeiten verfügen, um ihr Leben in Verantwortung für sich und andere zu gestalten. Unser Ziel ist es, Kindern humane Werte und Lebenskompetenzen zu vermitteln. Diese sollen sie befähigen, Freude am Leben zu haben, es verantwortlich zu gestalten und mit Veränderungen und Unsicherheiten umzugehen. Ausgehend von den gegenwärtigen kindlichen Bedürfnissen ist es uns wichtig, die notwendigen zukunftsorientierten Kompetenzen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Sozialraum

Unsere Einrichtungen sind eingebunden in die soziale Infrastruktur und arbeiten Gemeinwesen orientiert. Sie kooperieren mit anderen kultur- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen, sowie den Schulen und Kindertageseinrichtungen der freien Träger.

Unsere Kindertageseinrichtungen

In unseren Kindertageseinrichtungen stehen der Schutz und das Wohl der Kinder an oberster Stelle. Sie sind Orte der Geborgenheit, in denen wir alle Kinder und deren Erziehungs- und Sorgeberechtigten willkommen heißen. Wir achten die Kinder in ihrer Einzigartigkeit und Individualität und respektieren sie dementsprechend als Persönlichkeiten im Können, Wollen und Handeln. Die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte der Kinder erkennen wir an und ermöglichen deren Umsetzung. Wir leben und vertreten eine zeitgemäße Pädagogik unter Berücksichtigung der kindlichen Lebensbedingungen. Unser Anspruch ist es, auf der Grundlage personeller, materieller und räumlicher Rahmenbedingungen zur

Chancengerechtigkeit und Teilhabe der Kinder beizutragen. Wir arbeiten weltanschaulich und neutral.

Bildung und Erziehung

Nach unserem Bildungsverständnis sind Kinder von Geburt an kompetent handelnde Menschen, die ihre Lernerfahrungen aktiv mitgestalten. Sie sind neugierig auf ihre Umwelt und treten mit ihr in einen regen Austausch. Jedes Kind hat sein eigenes Entwicklungstempo und kann sich in einem Bereich schneller entwickeln als in anderen. Das Kind ist immer Akteur seiner eigenen Entwicklung. Wir begleiten die Kinder in ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung, um sie zur Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Lebenssituationen zu befähigen. Unsere Kindertageseinrichtungen betrachten wir als Orte des Lernens, wo die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen. Wir geben den Kindern Raum und Zeit, im Spiel vorhandene Kompetenzen zu erweitern und durch eigenes Tun neue Erkenntnisse zu gewinnen. Gemeinsam mit den Kindern erkunden wir die Umwelt und lernen mit ihnen in Projekten. Wir unterstützen die Kinder dabei, eigene Wertmaßstäbe zu entwickeln, bieten ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten und fördern ihre aktive Beteiligung an Entscheidungsprozessen.

Bildungsdokumentation

Wir begleiten und dokumentieren die Bildungsprozesse der Kinder anhand von Portfolios und Bildungs- und Lerngeschichten.

Pädagogische Fachkräfte

Die pädagogischen Fachkräfte tauschen sich regelmäßig über ihre Arbeit aus, nehmen an Fort- und Weiterbildungen teil und entwickeln ihre Kompetenzen und Ressourcen durch Qualifizierungsmaßnahmen weiter. Wir gestalten unsere Zusammenarbeit unter dem Verständnis der lernenden Organisation. Dies bedeutet, dass wir Fehlerfreundlichkeit praktizieren und uns konstruktive Rückmeldungen geben. Wir kommunizieren im Umgang miteinander dialogisch, zugewandt und empathisch. Durch gemeinsam erarbeitete Konzepte erleben unsere pädagogischen Fachkräfte klare Strukturen und Orientierung.

Kooperation und Zusammenarbeit mit den Erziehungs- und Sorgeberechtigten

In unseren Kindertageseinrichtungen gibt es eine Vielfalt unterschiedlicher Familienstrukturen und Kulturen. Wir begegnen den verschiedenen Lebensweisen und Bedürfnissen der Familien respektvoll und wertschätzend und achten die Werte und Normen jedes Einzelnen. Kooperation bedeutet für uns eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungs- und Sorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften, mit dem Ziel, die besonderen Kompetenzen beider Seiten zusammen zu führen, um bestmögliche Entwicklungsbedingungen für die Kinder zu gestalten.

Qualitätsentwicklung und -sicherung

In unseren Kindertageseinrichtungen sichern wir durch qualifizierte Fachkräfte sowie der konzeptionellen Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit eine hohe Fach- und Beziehungsqualität. Die trägerinterne Qualitätsentwicklung wird im Wesentlichen bestimmt durch die im Qualitätshandbuch festgelegten Standards, die pädagogischen Einrichtungskonzeptionen, regelmäßige Teamsitzungen, Teilnahme der pädagogischen Fachkräfte an Fortbildungen und Inhouse-Schulungen sowie der Zusammenarbeit mit Fachberatung und Träger. Zur Überprüfung der Qualität sind in unseren Einrichtungen Verfahren wie das Beschwerdemanagement und die Evaluation der pädagogischen Standards implementiert.

2 Theoretische und rechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz der betreuten Kinder ist eine zentrale Aufgabe einer Kindertageseinrichtung. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gehören dazu die Erstellung, Anwendung und Überprüfung eines Gewaltschutzkonzeptes, um Kinder in der Einrichtung präventiv zu schützen.

Zu den gesetzlichen Grundlagen gehören:

- § 1631 Abs. 2 SGB VIII (Inhalte und Grenzen der Personensorge)
- § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohl)
- UN-Kinderrechtskonvention Art. 6 Abs. 2 und 3 GG
- §§ 1, 8a, 8b, 45, 47, 72a SGB VIII

Der Schutz von Kindern ist im Sozialrecht festgeschrieben, in § 1 Abs. 3 SGB VIII, welcher besagt, dass „Jugendhilfe (...) Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (soll)“. Bereits 2005 wurde der § 8a in das SGB VIII neu eingeführt und mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzesetzes 2012 nochmals konkretisiert und ist gültig für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Organisationen. Hierzu gehören beispielsweise Schulen, Kindertageseinrichtungen, Jugendämter und die gesamte öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Die Absätze 1,2,3 und 5 beschreiben die Aufgaben und Arbeitsweisen des Jugendamtes, währenddessen der § 8a Abs. 4 SGB VIII das Vorgehen von Kindertageseinrichtungen, Schulen und sonstigen sozialen Institutionen definiert („Einrichtungen und Dienste, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“). (Vgl. Maywald, J., 2019)

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1992 hat sich Deutschland dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern verbindlich zu achten, zu schützen und zu fördern.

Diese haben wir in unser Gewaltschutzkonzept aufgenommen:

- Recht auf Leben, Entwicklung und Bildung – Kinder haben das Recht, zu lernen und bei der Entfaltung ihrer Fähigkeiten unterstützt zu werden
- Recht auf Einzigartigkeit – Kein Kind darf benachteiligt werden
- Recht auf Spiel und Freizeit – Kinder haben das Recht zu spielen, sich zu erholen und sich künstlerisch zu betätigen
- Recht auf freie Meinungsäußerung, Information und Gehör/Beteiligung
- Recht auf besondere Fürsorge und Betreuung bei Behinderung
- Recht auf Kindeswohl und Gesundheit
- Recht auf eigene Kultur, Sprache und Religion
- Recht auf Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Misshandlung
- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Gesundheit, gesundes Essen und eine sichere Umgebung
- Recht auf Selbstbestimmung und Wohlergehen¹

2.2 Formen von Kindeswohlgefährdung

Es gibt verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung. Zu den offensichtlichen Formen von körperlicher Misshandlung, Vernachlässigung, seelischer Gewalt und sexuellem Missbrauch kommt die Behinderung der altersadäquaten Entwicklung eines Kindes, durch Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, dazu.

Das Kindeswohl orientiert sich an

- den Grundrechten der Kinder
- den Grundbedürfnissen von Kindern, die für die Entwicklung förderlich sind
- dem Gebot der Abwägung, unter Berücksichtigung von Risiken und Chancen □ der Prozessorientierung als Hinweis auf die Fakten

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB liegt dann vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

¹ Kinderrechte in Bildern – Begleitmaterial zum Poster; 2021; Martin Baltscheit und PEP

Wir unterscheiden folgende Formen von Gewalt gegen Kinder in der Kindertageseinrichtung:²

Seelische Gewalt wie z.B. ein Kind beschämen, demütigen, ausgrenzen, abwerten, isolieren

Seelische Vernachlässigung wie z.B. Verweigerung von Trost oder Zuwendung, Verweigerung von verbalem Dialog, ein Kind ignorieren

Körperliche Gewalt wie z.B. ein Kind unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zum Essen zwingen

Körperliche Vernachlässigung wie z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, Verweigerung notwendiger Hilfe nach Unfällen

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht wie z. B. Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Gewalt wie z.B. ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, ein Kind küssen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren.

² Schutzkonzept für Kindertageseinrichtungen der Oranienstadt Dillenburg Stand 20.02.2020

2.3 Formen grenzüberschreitenden Verhaltens und der Gewalt durch pädagogische Fachkräfte

2.3.1 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen geschehen unabsichtlich und unbewusst. Sie lassen sich im Alltag einer Kindertageseinrichtung nicht vermeiden. Daher ist es umso wichtiger, das eigene Verhalten und die Intention für das Verhalten bewusst wahrzunehmen, um Grenzen bei anderen nicht zu überschreiten.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind für uns...

a) körperlich

- Dem Kind über den Kopf streichen, wenn es dies nicht möchte
- Das Kind ungefragt streicheln, knuddeln oder ähnliches, wenn die Initiative nicht von dem Kind aus geht
- Dem Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
- Dem Kind ohne Ankündigung die Nase putzen
- Das Kind ungefragt beim Gang auf die Toilette begleiten oder gegen seinen Willen auf die Toilette setzen
- Das Kind muss gegen seinen Willen beim Essen probieren

b) verbal

- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
- Im Beisein von Kindern über ein Kind und/oder die Eltern/Familienangehörige abwertend sprechen
- Abwertende Bemerkungen (z.B. „Stell Dich nicht so an“, „Kleiner Hosenscheißer“, „Das musst Du doch können, Du bist doch schon groß/ein Vorschulkind“)
- Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast Du denn da an? Das sind doch Mädchen/Jungensachen!“, „Heute bist Du aber schön/schick angezogen“ ausschließlich zu Mädchen sagen, „Jungs weinen doch nicht“)
- Das Kind beschämen oder bloßstellen (z.B. „War ja klar, dass Du das nicht kannst“, „Schaffst Du das immer noch nicht, Dich alleine anzuziehen?“, „Nie hast Du passende Kleidung, es ist immer alles zu groß/zu klein“, „Dafür bist Du noch zu klein“)
- Das Kind mit Kosenamen wie mein Schatz, Schätzchen, Schatzilein etc. ansprechen.

c) nonverbal

- Das Kind streng/böse anschauen ohne den Grund dafür zu benennen
- Das Kind ignorieren, wenn es den Kontakt zur Fachkraft sucht
- Das Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas Anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)

2.3.2 Übergriffe

Im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen sind Übergriffe beabsichtigte Handlungen bzw. Äußerungen. Die Grenzen des Gegenübers werden von der übergriffigen Person ebenso bewusst missachtet wie gesellschaftliche Normen und fachliche Standards. Übergriffe sind der Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern.

a) Körperliche Übergriffe

- Das Kind küssen
- Das Kind in den Arm nehmen, wenn das Bedürfnis nicht vom Kind ausgeht
- Das Kind auf den Schoß ziehen, wenn das Bedürfnis nicht vom Kind ausgeht □
Das Kind solange sitzen lassen, bis es aufgeessen hat

b) verbale Übergriffe

- Das Kind mit barschem Ton ansprechen oder anschreien
- Das Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)
- Das Kind ausschließen („Du darfst nicht mitmachen“)

c) nonverbale Übergriffe

- Wickeln in einem (für das Kind) ungeschützten Bereich (z. B. bei offener Tür, inmitten einer Kindergruppe, bei anderen erwachsenen Personen)
- Umziehen nach z.B. Einnässen in einem (für das Kind) ungeschützten Bereich (z.B. bei offener Tür, inmitten einer Kindergruppe, bei anderen erwachsenen Personen)
- Das Kind mit voller Windel abholen lassen (Ausnahme: Wenn das Kind sich nicht wickeln lässt, wird es nicht gezwungen. In diesem Fall werden Absprachen mit den Eltern getroffen)
- Das Kind bereits angezogen (Jacke etc.) warten lassen, bis es abgeholt wird (Anmerkung: Bei wiederholtem Zuspätkommen der Eltern werden Absprachen mit den Eltern getroffen)

2.3.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

„Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches (StGB) normiert“. (Schubert-Suffrian/Regner 2014)

Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt können sein....

- Ein Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- Ein Kind schlagen
- Ein Kind treten
- Ein Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Ein Kind schütteln
- Ein Kind ein/aussperren
- Ein Kind vergessen (z.B. bei Ausflügen)
- Ein Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben oder verbal zum Essen zwingen)
- Ein Kind zum Schlafen zwingen (z.B. das Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern, die Tür zuhalten oder abschließen)

3 Risiko- und Potentialanalyse

Die Risiko- und Potentialanalyse wurde mit dem Gesamtteam in mehreren Teamsitzungen im Frühjahr 2024 gemeinsam erarbeitet.

Um die Analyse jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten, werden wir sie zukünftig anlassbezogen bzw. bei relevanten räumlichen, zeitlich/organisatorischen, konzeptionellen oder personellen Veränderungen durchführen.

Dimension	Risikomoment	Schutzmaßnahme
Räumlich	Wickelbereich	- Geführte Wickelliste - Tür bleibt angelehnt in der Bring- und Abholzeit
	Toiletten	- Kinder gehen nicht zu zweit in eine Kabine - Sichtkontrolle „Besetzt/Nicht Besetzt“ durch Rot/Grün Schilder
	Zweite Ebene	- Sichtkontrolle der Fachkräfte
	Außenbereich	- ausreichendes Personal anwesend - immer in Bewegung bleiben - Sichtkontrollen der Fachkräfte in nicht gut einsehbare Bereiche wie Tunnel, hinter der Rutsche - Zaun/Abgrenzung hinter dem Gebäude - Sichtkontakt haben
	Flurbereich	- regelmäßige Sichtkontrolle der Fachkräfte - begrenzte Kinderzahl
	Ausflüge	- ausreichend Personal - gute Absprachen treffen - Sichtkontakt und Überblick - regelmäßiges Zählen der Kinder - Zweierreihen bilden an der Straße
	Bücherei	- nur in Begleitung einer Fachkraft

Krippe	Schlafräum	<ul style="list-style-type: none"> - Anwesenheit einer Fachkraft während des Einschlafens - Videoüberwachung während der Schlafenszeit - regelmäßige Sichtkontrollen - während des Freispiels bleibt die Tür offen
Zeitlich/Organisatorisch	Eingangstür	<ul style="list-style-type: none"> - bleibt zwischen Bring- und Abholzeit geschlossen - Besucher müssen klingeln
	Bring – und Abholzeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Dienstzeiten durch - Dienstplan abgedeckt - hohe Achtsamkeit
	Vorlesestunde	<ul style="list-style-type: none"> - Regelmäßige Sichtkontrollen durch Fachkräfte - Tür bleibt angelehnt
	Besucher wie Lieferanten, Handwerker etc.	<ul style="list-style-type: none"> - Ankündigung bei der Leitung - Begleitung der Leitung - Eintragung der Personen im Kalender
	Stress wegen Personalmangel	<ul style="list-style-type: none"> - Bereiche/Räume schließen, um mehr Fachkräfte zu haben - darauf achten, dass die Gruppen nicht überbesetzt sind, dann Notbetreuung anbieten - Reduzierung der Öffnungszeiten
	Kind sitzt weinend alleine im Flur, Gruppe	<ul style="list-style-type: none"> - sich dem Kind annehmen und trösten - es ermutigen, über seine Gefühle/das Geschehene zu sprechen
	Kind festhalten bei Verabschiedung der Mutter/Vater	<ul style="list-style-type: none"> - Kind ablenken und Alternativen anbieten - Kind einfühlsam versuche zu beruhigen - gemeinsame Lösungen finden

	Kind gegen seinen Willen umziehen bzw. wickeln	<ul style="list-style-type: none"> - Kind darf entscheiden, wer es umziehen bzw. wickeln darf - einfühlsam mit dem Kind reden und eine Lösung finden
Situationsbezogen	Anrede von Kindern	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder werden beim Namen genannt
	Eingewöhnung	<ul style="list-style-type: none"> - Eingewöhnung wird mit den Eltern abgesprochen Krippe: Aufnahmegespräch mit ausführlicher Erklärung der Eingewöhnung nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell - Eltern unterschreiben eine Schweigepflicht während der Hospitation - es werden keine Fotos mit dem Handy von dem eigenen Kind während der Eingewöhnung gemacht
	Eltern	<ul style="list-style-type: none"> - Eltern im Blick haben - gute Kommunikation
	Weinende Kinder	<ul style="list-style-type: none"> - Einfühlsam trösten - Kinder fragen, was sie in diesem Moment benötigen
	Konflikte mit Kindern	<ul style="list-style-type: none"> - KollegInnen um Hilfe bitten oder Hilfe anbieten - Kontrolle der eigenen Gefühle - eigene Grenzen wahrnehmen - KollegInnen unterstützen
	Stresssituationen	<ul style="list-style-type: none"> - eigene Grenzen wahrnehmen und benennen - Unterstützung holen bei KollegInnen und/oder Leitung - Situation reflektieren und ggf. mit der Leitung besprechen
	Wickelsituation	<ul style="list-style-type: none"> - Kinder werden gefragt, vom wem sie gewickelt werden möchten

		- der Wickelvorgang wird sprachlich begleitet
Personenbezogen	Freundschaftliche Beziehung zwischen Fachkräften und Familien	- keine Bezugskinder einer befreundeten Familie - professionelles Handeln ist Voraussetzung - keine internen Infos aus der Kita weitergeben - keine privaten Konflikte in der Kita austragen
	Überlastung der Fachkraft	- Codewort einfügen für schnelle Hilfe - gute Kommunikation - eigenes Handeln reflektieren - eigene Belastungsgrenzen kennen - andere auf ihr Fehlverhalten aufmerksam machen - kollegiale Beratung in Teamsitzungen - auf den Umgangston achten
	Neues Personal	- Selbstverpflichtungserklärung - gute Begleitung und Hilfestellung - Zeit geben um anzukommen

4 Prävention

Unter dem Begriff Prävention verstehen wir das vorbeugende Eingreifen oder das Verringern von Risiken z.B. für das Auftreten von Gewalt im Umgang mit Kindern.

Es gehört zu unseren wichtigsten pädagogischen Aufgaben, Kinder stark zu machen und Problemsituationen frühzeitig zu erkennen und durch vorbeugendes Handeln zu vermeiden. Es ist uns wichtig, Kinder bei dem Erwerb von Kompetenzen, die sie für ihre Lebensbewältigung benötigen, bestmöglich zu begleiten. Dazu gehört auch, dass Kinder lernen, mit bestimmten Risiken und Gefahren umzugehen. Dabei wollen wir sie bestmöglich unterstützen, damit sie selbst Risiken bewältigen können.

Um Mitarbeitende und Ehrenamtliche vor Grenzverletzungen und Übergriffen zu schützen, ist es uns wichtig, das kollegiale Miteinander und die gelebte

Einrichtungskultur immer wieder in den Blick zu nehmen. Beschwerdeverfahren, die Risiko- und Potentialanalyse sowie der Verhaltenskodex haben ihre Gültigkeit auch auf der Erwachsenenenebene und werden – wo es erforderlich ist – entsprechend ergänzt bzw. aktualisiert.

4.1 Personalmanagement

Prävention im Kinderschutz beginnt bereits bei der Personalauswahl und ist somit fester Bestandteil der Personalführung sowie der Fort- und Weiterbildung. Unser Ziel ist es mit der Veröffentlichung des Gewaltschutzkonzeptes die pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und potenziell übergreifige BewerberInnen abzuschrecken.

4.1.1 Einstellungsverfahren

Im Qualitätshandbuch für Kindertageseinrichtungen der Oranienstadt Dillenburg ist das Einstellungsverfahren für pädagogische Fachkräfte, Anerkennungspraktikant*Innen und Auszubildende (PivA) festgeschrieben.

Die Bewerber*Innen werden zu einer Hospitation in unsere Einrichtung eingeladen, damit das Team die Möglichkeit hat, die Bewerber*Innen kennenzulernen. Legt das Team kein Veto ein, erfolgt die Einladung zu einem Vorstellungsgespräch durch die pädagogische Fachberatung oder die Personalabteilung.

Sowohl während der Hospitation in der Einrichtung als auch im Vorstellungsgespräch werden die Bewerber*Innen auf unseren Verhaltenskodex und das einrichtungsbezogene Kinderschutzkonzept hingewiesen. Ehrenamtliche Personen wie z.B. Vorlesepaten und Kurzzeitpraktikant*Innen unterrichten wir ebenfalls bei deren Vorstellung in unserer Einrichtung über unser Kinderschutzkonzept und dessen Inhalt.

Es ist uns wichtig, den Fachkräften und Auszubildenden bereits während der Einarbeitung zu vermitteln, dass wir das Schutzkonzept ernst nehmen und großen Wert auf einen gewaltfreien und grenzachtenden Umgang mit den Kindern im pädagogischen Alltag legen.

Pädagogische Fachkräfte, Anerkennungspraktikant*Innen und Auszubildende (PivA) müssen bei Einstellung, danach alle drei Jahre, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

4.1.2 Verhaltenskodex

Die nachstehende Selbstverpflichtungserklärung wird von jeder neu eingestellten pädagogischen Fachkraft, auszubildenden Person (Anerkennungsjahr und PivA) und Hauswirtschaftskraft unterschrieben.

Selbstverpflichtungserklärung für die pädagogischen Fachkräfte

In unseren Kindertageseinrichtungen bieten wir den Kindern Lebensräume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Die pädagogische Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir den Kindern Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie unterstützen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur in einem Umfeld möglich, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist. Damit diese Basis der Pädagogik nicht für Grenzüberschreitungen, Gewalt, sexualisierte Gewalt und ihre Vorbereitung genutzt werden kann, einigen wir uns auf verbindliche Regeln für bestimmte Situationen.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich achte die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
5. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kinderwohl.
6. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Fachkräften und Kindern gibt. Mit der mit übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich verhalte mich verbalem oder nonverbalem abwertendem und ausgrenzendem Verhalten entschlossen ablehnend gegenüber und setze mich in meiner pädagogischen Arbeit für Vielfalt sowie einen wertschätzenden Umgang im Miteinander ein.
8. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.

9. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
10. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Einrichtung und im Team zu schaffen und zu erhalten.
11. Im dienstlichen Kontext kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verhalte mich zu jeder Zeit professionell den Kindern und Eltern gegenüber, wenn ich private Kontakte zu den betreuten Familien pflege.

4.1.3 Förderung der Kooperation im Team

Das Team der Kita Donsbach pflegt einen wertschätzenden Umgang untereinander. Vertrauen ermöglichen Gespräche und Teamsitzungen auf Augenhöhe. In regelmäßigen Abständen finden Teamsitzungen statt. In diesen bieten wir den Fachkräften nach Bedarf eine kollegiale Beratung an. Durch diese Beratungen ist das Team besser in der Lage, Belastungen standzuhalten und Krisen gemeinsam zu überwinden. In Konflikten fühlen sich alle verantwortlich, an guten Lösungen mitzuwirken. Wichtige Entscheidungen werden in der Regel gemeinsam getroffen.

Loyalität, füreinander einspringen und ein achtsamer Umgang miteinander sind Merkmale eines Wir-Gefühls in unserem Team.

Durch gemeinsame Weiterbildungen erhalten die Fachkräfte die Möglichkeit, ihre Erfahrungen und Gedanken auszutauschen und ihr Fachwissen zu verbessern, was die Teamarbeit sowie die Zusammenarbeit im Team fördert.

4.2 Beteiligung

4.2.1 Partizipation Kinder

Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Beteiligung heißt, Kinder als Betroffene in Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen und ihnen ernsthaft Einflussnahme zuzugestehen z.B.: im Morgenkreis oder in persönlichen Gesprächen mit der Fachkraft. Kinderbeteiligung ist von zentraler Bedeutung für den Bestand von Demokratie. Dem einzelnen Kind wird die Möglichkeit zur Gestaltung der eigenen Aktivitäten eingeräumt, soweit sich dies mit seinem und dem Wohl anderer vereinbaren lässt.

Umsetzung in unserer Kita

Aus den täglich angebotenen Bereichen kann das Kind frei wählen, wie es seinen Tag gestalten, mit was und wem es sich beschäftigen und welche Angebote es wahrnehmen möchte wie z.B.:

- Rollerfahren auf dem Außengelände
- Tiere füttern im Tierpark
- Fußballspielen auf dem Bolzplatz
- Klettern und Hindernisse überwinden in einer Bewegungsbaustelle -Turnhalle der Grundschule
- Wahrnehmungs-Parcours erleben im Mehrzweckraum
- Kunstwerke gestalten im Atelier
- Blumenkästen sägen und schrauben im Bauraum an der Werkbank
- Bücher anschauen und vorlesen lassen in der Bibliothek
- Schule spielen im Rollenspielbereich

Beteiligung ist von klein auf möglich und machbar. Das Kindesalter spielt dabei keine Rolle.

Jeden Morgen werden die Kinder über die verschiedenen Angebote informiert und können daraus auswählen. Je nach Alter werden die Kinder bei ihren Aktivitäten von den Fachkräften begleitet. Das Kind beteiligt sich an Entscheidungen, die sein Leben in der Einrichtung betreffen. Zum Beispiel können die Kinder innerhalb einer festgelegten Frühstückszeit selbst entscheiden, wann und was sie essen möchten. Ausnahme ist die Krippengruppe. Dort frühstücken die Kinder gemeinsam.

Das Kind entwickelt Bereitschaft zur altersgemessenen Übernahme von Verantwortung. Es erlebt seine Beteiligung als alltägliches Selbstverständnis und erlangt die Überzeugung, Einfluss nehmen zu können. Gelebte Alltagsdemokratie bietet dem Kind weitreichende Entwicklungsmöglichkeiten und ein ideales Lern- und Übungsfeld insbesondere folgender Kompetenzen:

Emotionale und soziale Kompetenz

- die eigenen Sichtweisen (Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche, Kritik, Meinungen) erkennen, äußern, begründen und vertreten
- die eigenen Interessen mit anderen Interessen in Einklang bringen
- die Sichtweisen anderer wahrnehmen und respektieren
- zwischenmenschliche Konflikte über eine faire Auseinandersetzung austragen und einer Lösung zuführen

Demokratische Kompetenz

- Gesprächsregeln anwenden, Kompromisse eingehen
- es aushalten, wenn die eigenen Interessen nicht zum Zuge kommen

- erfahren, dass man auf seine Umgebung einwirken, etwas erreichen und selbst etwas bewirken kann und dies dann hinterher auch verantworten muss

Verantwortungsübernahme

- Verantwortung für sich und andere übernehmen
- sich zuständig fühlen für die eigenen Belange und die der Gemeinschaft

4.2.2 Elternbeteiligung Schutzkonzept

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten sowie entwicklungsadäquater Beteiligung der Kinder gehört zum Selbstverständnis unserer Kindertageseinrichtungen. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen.

Beim individuellen Schutzkonzept für die Familie, sollen Eltern/Personensorgeberechtigte aktiv mitwirken. Die aktuelle Situation und der angestrebte Zustand zur Gefahrenabwendung soll beschrieben werden. Ziel ist, dass Eltern/Personensorgeberechtigte angebotene Hilfen in Anspruch nehmen um die Gefahr für das Kind abzuwenden. Ressourcen der Familie werden analysiert und mit einbezogen. Es werden Vereinbarungen getroffen, zeitlich festgelegte Maßnahmen geplant und diese schriftlich festgehalten. Bei der Kontrolle der vereinbarten Ziele wird geprüft, ob die Eltern/Personensorgeberechtigten kooperativ sind, oder in wie weit die Kompetenz und Bereitschaft zur Abwehr der Gefahr für das Kind vorhanden ist. Nehmen die Eltern/Personensorgeberechtigten die Hilfen nicht an, wird der Fall an das Jugendamt weitergegeben, hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

4.3 Beschwerdemöglichkeiten

4.3.1 Kinder

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und zum Schutz vor Gewalt sollen Kinder die Möglichkeit zur Beschwerde haben. Seit Anfang 2012 ist dies rechtlich im SGB VIII verankert.

Dies bedeutet für uns, dass alle Kinder in unserer Einrichtung über die Ereignisse ihres Alltags mitbestimmen dürfen und sollen. Sie erleben in unserer Einrichtung, dass uns ihre Meinungen, Anregungen und Beschwerden wichtig sind und diese ernst genommen werden. Wir ermutigen die Kinder, dass sie ihre Wünsche, Ideen und Beschwerden z.B. im täglichen Morgenkreis einbringen. Nur so können sich die Kinder zu einem eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Menschen entwickeln. Durch regelmäßige, wertschätzende und einfühlsame Beobachtungen und Dokumentationen versuchen wir kindliche Signale zu erkennen, um angemessen darauf reagieren zu können.

Die Kinder können ihre Anliegen und Beschwerden jederzeit allen Fachkräften mitteilen. Die Fachkräfte nehmen die Beschwerden ernst und diese werden zeitnah besprochen und behandelt. Gemeinsam mit den Kindern versuchen die Fachkräfte Lösungswege zu finden. Falls jedoch keine Lösung gefunden werden kann, wird mit den Kindern eine Vereinbarung über das weitere Vorgehen getroffen.

Kinderkonferenz - Kiko

„Kinder haben das Recht, sich in persönlichen Angelegenheiten zu beschweren.“ Das ist in der UN-Kinderrechtskonvention fest verankert und wirkt bis in das Kinder- und Jugendhilferecht im § 45 SGB VIII hinein.

Eine Kinderkonferenz ist eine Art, um Kinder am Einrichtungsleben zu beteiligen. Dort können Kinder ab 4 Jahren ihre Themen, Ideen, Sorgen und Beschwerden einbringen. Alle zwei Wochen haben die Kinder die Möglichkeit, freiwillig an der Konferenz teilzunehmen. Die Gruppe kann im Anschluss die Themen aufgreifen, diskutieren und daraus Neues entwickeln.

Ein Redestein zeigt den Kindern, wer an der Reihe ist. Jedes Kind darf sprechen und wird nicht unterbrochen. Die Kinder lernen und leben Demokratie. Bei Abstimmungen erfahren die Kinder, dass ihre Stimme wichtig ist.

4.3.2 Eltern

Jeder Elternteil, dessen Kind in unserer Einrichtung betreut wird, hat das Recht, eine Beschwerde zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. Das gilt auch für weitere Familienmitglieder und Bezugspersonen, die mit uns durch das Kind in Kontakt stehen. Wir reagieren auf die Beschwerden der Eltern grundsätzlich wertschätzend und sachlich. Wir arbeiten nicht mit Schuldzuweisungen, sondern ermitteln in sachlicher Form die Ursachen von Beschwerden. Wir trennen Sach- und Beziehungsebene.

Die Eltern werden bereits im Rahmen der Anmeldung über unser Beschwerdemanagement und die Wege, die sie nutzen können, informiert. Ergänzend werden die „neuen Eltern“ beim ersten Elternabend nochmals auf die Möglichkeit für Beschwerden hingewiesen. Zusätzlich haben wir ein Informationsschreiben erstellt, dass die Eltern mit ihren Anmeldeunterlagen ausgehändigt bekommen.

Das Team versteht Rückmeldungen von Eltern als Chance, die eigene Arbeit zu verbessern. Deshalb sind uns Rückmeldungen immer willkommen. Die Eltern können grundsätzlich ihre Kritik bzw. ihre Anregungen bei jedem Teammitglied oder bei der Leitung äußern. Unsere Eltern wissen, dass eine Beschwerde schriftlich dokumentiert wird und ein geregelter Verfahren in Gang setzt. Die Eltern können aber auch Rückmeldungen geben, die unmittelbar im Gespräch geklärt werden.

Außerhalb unserer Einrichtung haben Kinder und Eltern die Möglichkeit, sich bei folgenden Stellen zu beschweren:

- Pädagogische Fachberatung (Oranienstadt Dillenburg)
paedagogische-fachberatung@dillenburg.de
- Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder (Lahn-Dill-Kreis)
diana.bastian@lahn-dill-kreis.de
- Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen
www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

4.3.3 Mitarbeitende

Der Umgang mit Beschwerden von Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen ist in unserem Qualitätshandbuch festgeschrieben.

Unsere Zielsetzung:

- Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben wird sichergestellt.
- Die Umsetzung der vereinbarten Qualitätsstandards in unseren städtischen Einrichtungen ist sichergestellt.
- Alle päd. Fachkräfte übernehmen Verantwortung für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen.
- Wir sind den Kindern ein Vorbild im Umgang mit Kritik und Feedback.

Wir gestehen uns das Recht zu, Fehler zu machen. Das ist menschlich und ist nicht zu vermeiden. Unser Bestreben ist es, aus den Fehlern zu lernen und sie für unsere Qualitätsentwicklung zu nutzen.

Es geht uns nicht um Schuldzuweisungen, sondern darum, sachlich die Ursache für aufgetretene Fehler zu analysieren und ein erneutes Auftreten des Fehlers zu vermeiden.

Jede Fachkraft ist dafür verantwortlich, die gesetzlichen Vorgaben und die vereinbarten Qualitätsstandards, zu denen auch der Verhaltenskodex unserer Einrichtungen gehört, umzusetzen. Jede Fachkraft ist dafür verantwortlich, darauf zu achten, dass diese Vorgaben von allen Fachkräften umgesetzt werden, und ihren Beitrag leisten, dass eventuelle Abweichungen von den Qualitätsstandards korrigiert werden können.

Nimmt eine Fachkraft eine Gefährdung der Kinder durch unsere Ausstattung oder bauliche Gegebenheiten wahr, reagiert sie angemessen.

Liegt eine unmittelbare Gefährdung vor, so ergreift sie sofort Maßnahmen, um die Kinder vor einer Verletzung zu schützen – z.B. durch die sofortige Sperrung von Spielgeräten oder Ausrüstungsgegenständen. Danach dokumentiert sie den Mangel und die ergriffene Sofortmaßnahme und informiert die Leitung.

Liegt keine akute Gefährdung vor, dokumentiert die Fachkraft ihre Wahrnehmung und informiert die Leitung.

Die Leitung prüft, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind, um eine Gefährdung der Kinder zu vermeiden. Bei Bedarf informiert sie den Träger, damit dieser die entsprechenden Maßnahmen zur Reparatur oder zum Ersatz in die Wege leiten kann.

Beobachtet eine Fachkraft, dass ein/e Kollege/in während ihrer Arbeit die vereinbarten Qualitätsstandards nicht umsetzt, so sind zwei Situationen zu unterscheiden:

- Handelt es sich um ein Verhalten, dass eine akute Gefährdung des Kindeswohls darstellt – wie z.B. körperliche Gewalt oder eine ähnliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht -, so dokumentiert sie ihre Beobachtung auf dem vorgesehenen Formular und informiert umgehend die Leitung und die Kinderschutzbeauftragte. Als Konsequenz setzt die Leitung das Verfahren zum Kinderschutz bei innerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung in Gang.
- Handelt es sich um ein Verhalten, dass keine akute Gefährdung zur Folge hat, aber entsprechend den Qualitätsstandards unangemessen ist, so verfährt sie wie im Folgenden dargestellt.

Zunächst spricht sie die Fachkraft an, teilt ihr ihre Beobachtung mit und versucht, die Situation im direkten Gespräch zu klären. Ist dies zur Zufriedenheit beider Seiten möglich – z.B., weil die Fachkraft aus Unachtsamkeit gehandelt hat -, so ist die Sache erledigt.

Ist eine Klärung nicht möglich, z.B. weil es zum infrage stehenden Verhalten in unseren Einrichtungen keine eindeutig vereinbarten Standards gibt oder weil die Fachkraft eine andere Auffassung vertritt, so dokumentiert sie diese Situation und informiert die Leitung. Die Leitung klärt dann mit dem Team, ob es notwendig ist, einen entsprechenden Qualitätsstandard zu entwickeln.

Ist eine bilaterale Klärung nicht möglich oder tritt das Verhalten trotz scheinbarer Klärung wiederholt auf, so dokumentiert die Fachkraft ihre Beobachtung und informiert die Leitung.

Diese entscheidet je nach Sachlage über die weitere Vorgehensweise. In der Regel führt sie eine Ursachanalyse durch. Danach werden Maßnahmen beschlossen, um ein erneutes Auftreten zu vermeiden. Die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert.

4.4 Sexualpädagogisches Konzept

Das Sexualpädagogische Konzept ist im Anhang zu finden. Klicken Sie [hier](#).

5 Intervention

In den Fällen von Kindeswohlgefährdung treffen oftmals mehrere Faktoren aufeinander, die sich nur schwer in einzelne, isolierte Gründe aufteilen lassen. In solchen Fällen ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass es sich bei einer Gefährdung um einen Prozess ineinandergreifender Geschehnisse handelt, der ganzheitlich betrachtet werden muss. In den meisten Fällen sind mehrere Personen an der Gefährdung beteiligt und stehen in einem familiären, institutionellen und gesellschaftlichen Kontext zueinander. (Vgl. Maywald, J., 2013, S.79)

Die im Jahr 2023 geschlossene Vereinbarung zwischen dem Träger der örtlichen Jugendhilfe und dem Träger unserer Kindertageseinrichtung regelt die Sicherstellung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. (siehe Anhang)

Sobald gewichtige Anhaltspunkte oder ein erster Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, tritt unverzüglich nachstehender Interventionsplan in Kraft:

5.1 Interventionsplan § 8a SGB VIII

Pädagogische Fachkraft hat einen ersten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Kollegiale Beratung mit Leitung und ggf. weiteren Kolleginnen, die für das Kind zuständig sind



Hinzuziehen der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ (IseF) Anonymisiertes Beratungsgespräch



Gewichtige Anhaltspunkte bestätigen sich



Pädagogische und familienunterstützende Interventionen im Rahmen des Auftrags der Kita

JA

NEIN



Handlungsschritte und Hilfsangebote mit

IseF beraten (Schutzkonzept).

Informieren des Trägers und Absprachen

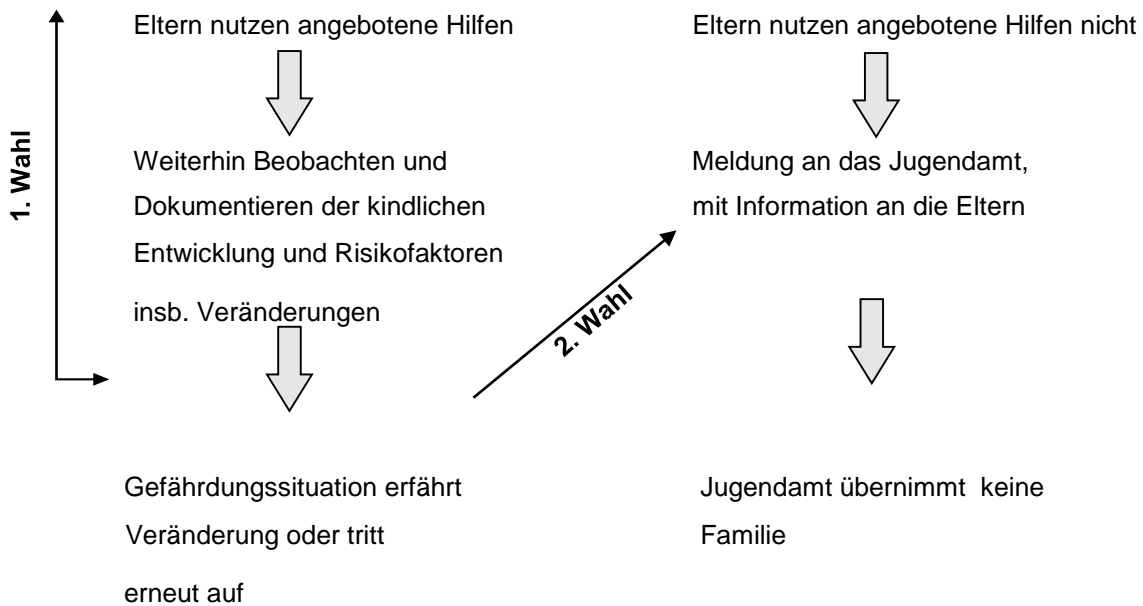
über weiteren Informationsfluss

(Pädagogische Fachberatung, Leitung der Sozialabteilung, Büroleiter)



Gespräch mit Eltern und ggf. Kind über Risikoeinschätzung und Hilfsangebote und Absprachen über Wahrnehmung und Kooperation von Hilfsangeboten



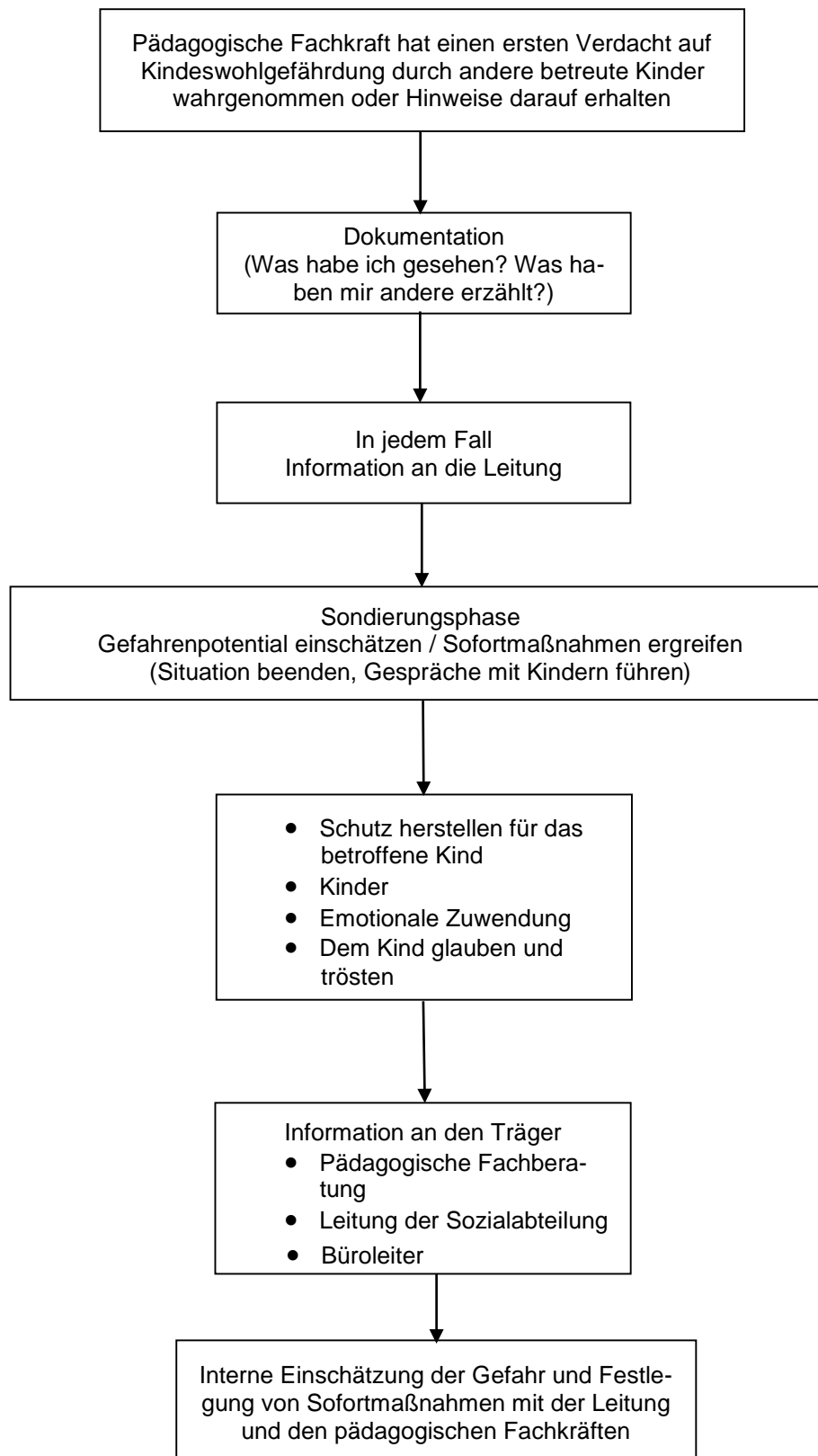


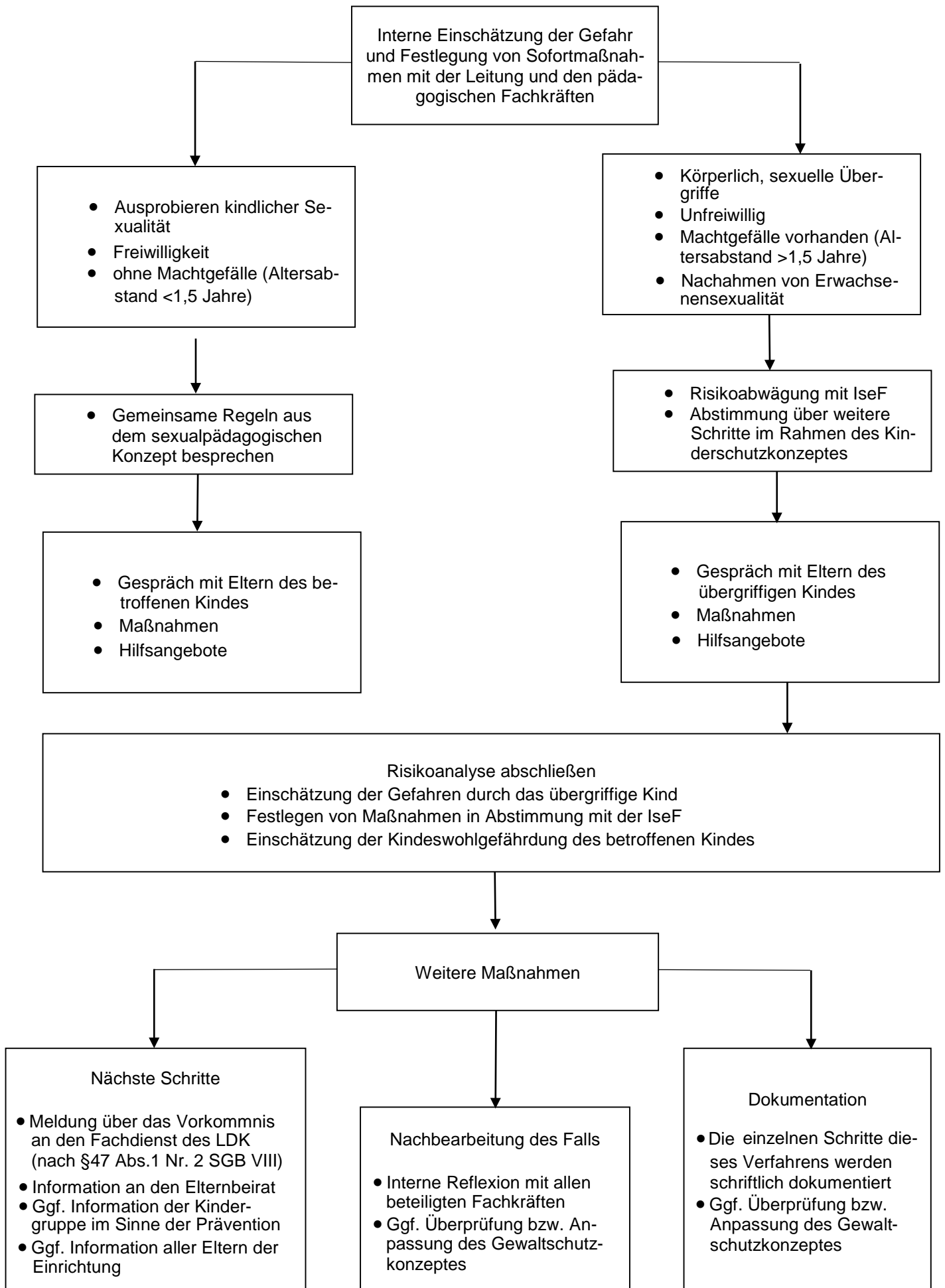
5.2 Interventionsplan bei Übergriffen unter Kindern

Wenn Kinder anderen Kindern gegenüber übergriffig werden, intervenieren wir auf der Grundlage von differenzierten Betrachtungen von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch mit pädagogischen Maßnahmen. Insbesondere bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt“.³

³ Siehe Strohalm e.V. für LJA Brandenburg, 2006

Verfahrensablauf bei übergriffigem Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern

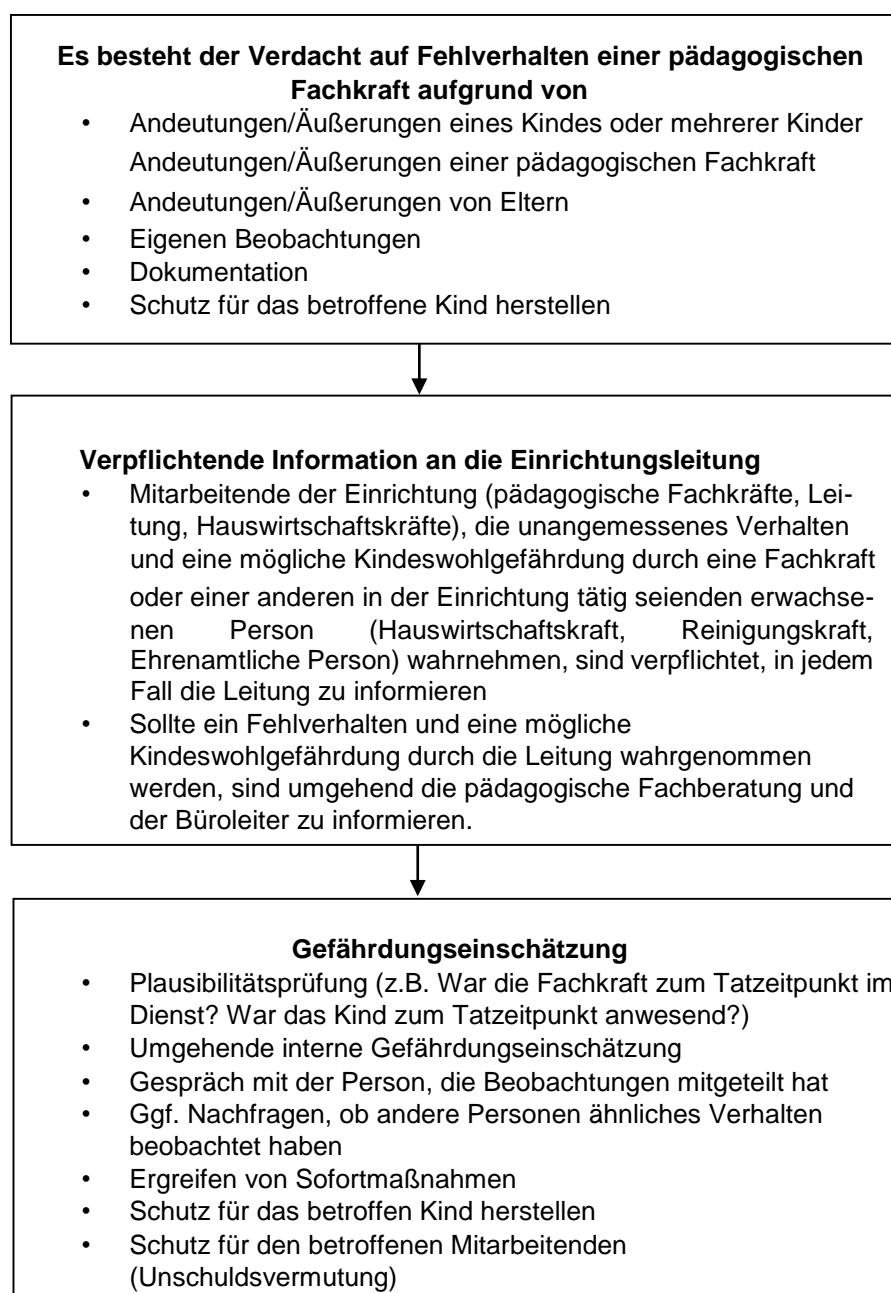


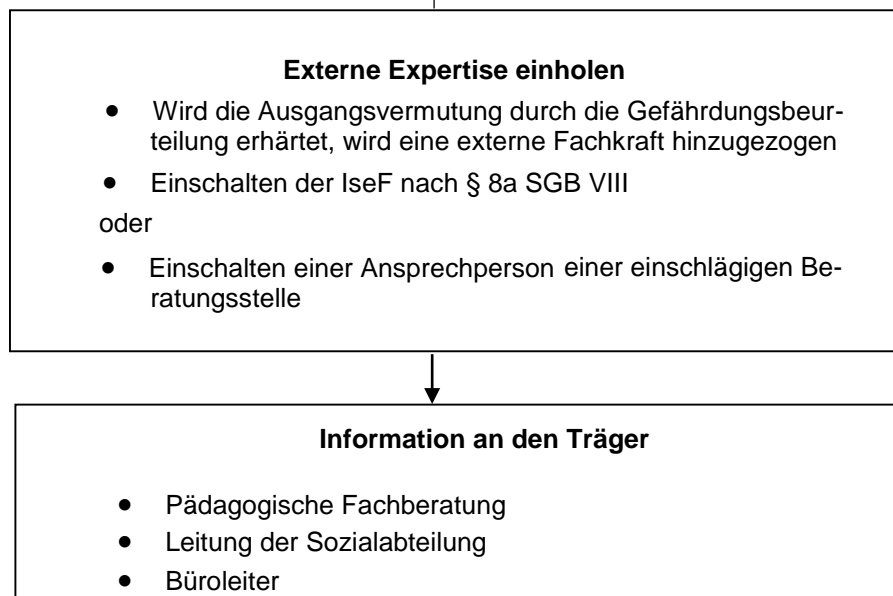


5.3 Interventionsplan bei Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte

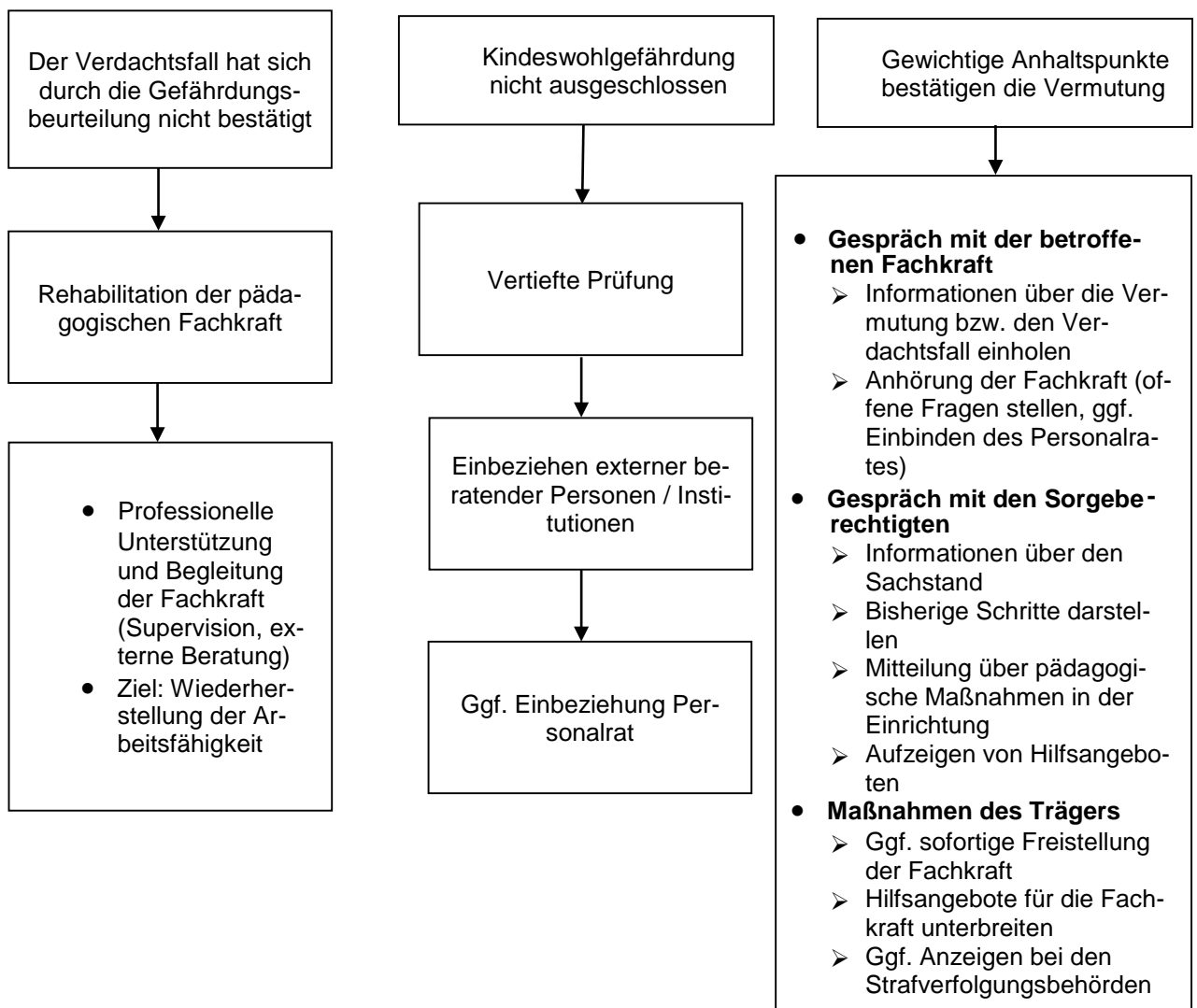
Nehmen pädagogische Fachkräfte und/oder Einrichtungsleitungen Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls durch eine pädagogische Fachkraft, Auszubildende, Praktikantinnen, Praktikanten oder andere erwachsene Personen wahr, tritt unverzüglich ein Prozess zur Aufklärung in Kraft.

Interventionsplan bei vermuteten Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte





Das Hinzuziehen einer einrichtungsunabhängigen und gleichzeitig fachlichen Beratung soll dazu beitragen, der beschuldigten Fachkraft, den Sorgeberechtigten, dem Team und anderen Eltern gegenüber im Sinne des Kindeswohls angemessen zu reagieren.



Sollte der Träger die Tat bei den Strafverfolgungsbehörden anzeigen,

- Erfolgt eine Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII an den Fachdienst des LDK
- Werden Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team vorgehalten
- Wird die Notwendigkeit einer rechtlichen Beratung für den Träger überprüft
- Zeitnahe Informationsweitergabe an die Elternvertreter (Einberufung einer Elternbeiratssitzung mit dem Träger)
- Informationsweitergabe an alle Eltern der Einrichtung (Durchführung eines Elternabends mit dem Träger)

5.4 Rehabilitation und Aufarbeitung

Bei erwiesenem fälschlichem Verdacht gegenüber einer pädagogischen Fachkraft, Auszubildenden, Praktikantin, Praktikant oder einer anderen erwachsenen Person steht der Magistrat der Oranienstadt als Träger in der Pflicht, eine Rehabilitation zum Schutz der beschuldigten Person zu ermöglichen.

Die Rehabilitation wird mit der gleichen Intensität vorgenommen wie die Verfolgung des Verdachtsfalls. Ziel ist es dabei, die Arbeitsfähigkeit der pädagogischen Fachkraft bzw. der Auszubildenden, Praktikantinnen, Praktikanten oder der anderen erwachsenen Personen wieder vollends herzustellen und die „schlechte Behaftung“ aus dem Weg zu räumen. Die pädagogische Fachkraft bzw. die andere erwachsene Person werden bis zum Abschluss des Prozesses durch z.B. Supervision, Einzel- und/oder Teamcoaching, externe Beratung etc. professionell begleitet und unterstützt.

Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden MitarbeiterInnen (Beschuldigende, Verdächtige, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden MitarbeiterInnen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitenden. Diese müssen begleitet werden, bis das Thema gänzlich abgeschlossen ist. Es sollte am Ende eine symbolische oder rituelle Handlung erfolgen, damit ein Schlusspunkt gesetzt werden kann.

6 Kooperation im Sozialraum

Darstellung der Kontaktdaten der relevanten Kooperationsstellen:

Kontaktadressen IseF Abteilung Kinder- und Jugendhilfe

Über die Sekretariate an den Verwaltungsstandorten Dillenburg und Wetzlar	
Nördlicher Lahn-Dill-Kreis	Tel. 02771 407-6000 oder 407-781
Südlicher Lahn-Dill-Kreis (ohne Stadt Wetzlar)	Tel. 06441 407-1525 oder 407-1670

Kontaktadressen zur Mitteilung an den Sozialen Dienst der Abt. Kinder- und Jugendhilfe

Während der regulären Dienstzeiten	
Nördlicher Lahn-Dill-Kreis	Tel. 02771 407-6000
Südlicher Lahn-Dill-Kreis (ohne Stadt Wetzlar)	Tel. 06441 407-1525
Rufbereitschaft außerhalb der regulären Dienstzeiten	
über Leitstelle Lahn-Dill-Kreis	112

IseF der Oranienstadt Dillenburg

Frau Pfeiffer, Kindertageseinrichtung „Der kleine Prinz“,
Königsberger Straße 7a in 35683 Dillenburg,
Tel.: 02771/829666, E-mail: c.pfeiffer@dillenburg.de

7 Qualitätsentwicklung und –sicherung

7.1 Fort- und Weiterbildung

Die pädagogischen Fachkräfte erhalten durch die Kinderschutzschulung des zuständigen Fachdienstes des Lahn-Dill-Kreises ein Basis-Wissen zum präventiven und intervenierenden Kinderschutz.

Die einmal im Jahr stattfindenden Schulungen werden von unserer IseF Frau Pfeiffer übernommen.

7.2 Regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes

Mindestens einmal im Jahr werden wir das Kinderschutzkonzept unter Einbeziehung der unterschiedlichen Entwicklungen in der pädagogischen Arbeit in einer Teamsitzung überprüfen. Die sich daraus ergebenden Aufgaben werden thematisiert und im Konzept aktualisiert. Hierzu gehören insbesondere die Interventionspläne sowie die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt.

8 Anhang



Sexualpädagogisches Konzept der städtischen Kindertageseinrichtung Donsbach

Einleitung

Als Kindertageseinrichtung haben wir einen gesetzlichen Auftrag als familienergänzende Institution, der seine rechtliche Grundlage in folgenden Gesetzen findet:

- §§ 22-26 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- UN-Konvention der Kinderrechte (Art. 2 und 29)
- HKJGB § 26 (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch)
- HBEP (Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan)

Sexuelle Bildung, Sexualerziehung und der Schutz vor sexualisierter Gewalt gehören zu den Grundrechten eines jeden Kindes, die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind.

Das vorliegende sexualpädagogische Konzept ist ein Baustein unserer Einrichtungskonzeption und beschreibt unser Verhalten im Umgang mit kindlicher Sexualität und geschlechterbewusster Pädagogik im Alltag der Kindertageseinrichtung.

Wir wollen offen und respektvoll mit der Thematik umgehen und die Kinder auf ihrem Entwicklungsweg bestmöglich begleiten. Dabei ist es uns wichtig, dass die geltenden Regeln eingehalten werden. Wir wollen nicht tabuisieren oder bestrafen. Wir bestärken die Kinder darin, dass ihr Körper nur ihnen gehört und sie jederzeit das Recht haben „Nein“ zu sagen, wenn sie etwas nicht wollen.

Unsere Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung Donsbach ist eine viergruppige Einrichtung und bietet Platz für maximal 87 Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt. Wir verfügen über zwei altersübergreifende Gruppen, eine Krippengruppe sowie eine Vorschulgruppe. Die Vorschulgruppe befindet sich im Gebäude der Grundschule. Die Einrichtung ist von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Außerdem bieten wir Plätze für Kinder mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf an.

Das Gebäude unserer Kita zeichnet sich durch eine besondere Bauweise aus. Es wird komplett von einem attraktiven, naturnahen Außengelände umfasst. In direkter Nachbarschaft befindet sich die Grundschule und ein Tierpark.

Zurzeit arbeiten 15 Fachkräfte in Voll- und Teilzeit in der Einrichtung. Die Fachkräfte verfügen über unterschiedliche Qualifikationen wie KISS, Quint, Montessori, Marte Meo und Praxisanleitung.

Unsere Einrichtung richtet sich nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und lebt ein teiloffenes Konzept.

Seit Oktober 2022 sind wir eine Sprachkita. Des Weiteren sind wir Ausbildungsstätte für verschiedene Berufszweige rund um den Erzieherberuf.

Beschreibung von kindlicher Sexualität

Kinder haben ein tiefes Bedürfnis danach, anerkannt und geliebt zu werden. Körperliche Nähe zu vertrauten Personen und das Empfinden von Schutz und Sicherheit tragen dazu bei, dass dieses Bedürfnis gestillt wird. Das Suchen nach Körperkontakt entspringt dem Wunsch nach Geborgenheit und Nähe.

Ein Kind erkundet die Welt um sich herum mit allen Sinnen. Dabei bezieht es seinen Körper und andere Kinder spielerisch mit ein. Sinnesempfindungen, Gefühle und Gedanken werden im Unterschied zwischen „Wohlsein“ und „Unwohlsein“ erfahren.

Kindliches Spiel kennt keinen Zweck außerhalb sich selbst und ist von Spontaneität und Fantasie geprägt. Dazu gehören auch sogenannte Doktorspiele und gemeinschaftliche Rollenspiele wie z.B. Vater-Mutter-Kind-Spiele.

Das unbefangene Erkunden des eigenen Körpers einschließlich des Genitals sowie Rollenspiele mit anderen Kindern sind Bestandteile normaler psychosexueller Entwicklung, die für die Kinder wichtige Lebenserfahrungen darstellen. Sie selbst ordnen ihr Handeln jedoch nicht als „sexuell“ ein, und empfinden bspw. das Genitalspiel einfach nur als angenehm, ohne sich dabei weitere Gedanken zu machen.

Kinder haben weder das Wissen noch die Erfahrung, welches die Erwachsenensexualität beinhaltet. Auch wenn Kinder das Zusammensein mit anderen suchen, dominiert doch der Ich-Bezug. Nicht das Verlangen, zu dem Gegenüber eine sexuelle Beziehung aufzubauen, oder gar (wie bei Erwachsenen) das Begehren des anderen stehen im Mittelpunkt, sondern die Neugier und der Wunsch, sich selbst gut zu fühlen.

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zur Sexualität

Tabelle: Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität (Maywald 2015, S. 18)

Sexualität ist ein Entwicklungsprozess. Sie beginnt nicht erst in der Pubertät, sondern gehört von Geburt an als menschliches Grundbedürfnis zur Entwicklung des Kindes dazu. Dabei durchläuft jedes Kind in seinem eigenen Tempo unterschiedliche Phasen in der körperlichen und psychosexuellen Entwicklung.

Unser Verständnis von Sexualerziehung

Wir gehen davon aus, dass sexuelle Bildung immer stattfindet, auch wenn wir sie nicht thematisieren und sehen die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil unserer pädagogischen Arbeit an.

Wir betrachten jedes Kind mit einem ganzheitlichen Blick, der neben der körperlichen, sozialen, kulturellen und geschlechterspezifischen Entwicklung auch die psychosexuelle Entwicklung miteinschließt.

Wir wissen, dass sich kindliche Sexualität vor allem in dem Bedürfnis nach Geborgenheit, Zärtlichkeit und sinnlicher Nähe, der Freude und der Akzeptanz am eigenen Körper äußert. Als Teil der Gesundheitsförderung verstehen wir Sexualerziehung vor allem als Persönlichkeitsbildung sowie Sozial- und Werteerziehung. Kinder brauchen das Gefühl von Vertrauen, Geborgenheit und Verlässlichkeit, um sich gut entwickeln zu können.

Wir möchten den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Wissbegierde positiv begegnen, indem wir auf Fragen der Kinder ihrem Alter entsprechend reagieren und antworten.

Uns ist es wichtig, dass Kinder ihren Körper und ihre eigenen Grenzen kennen und diese auch äußern. Wir sprechen mit den Kindern in altersangemessener Form über Geschlechtsmerkmale und Rollenverständnis.

Als Fachkräfte setzen wir uns regelmäßig fachlich mit der Thematik auseinander.

Pädagogische Ziele im Hinblick auf sexuelle Bildung

Auf der Grundlage des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans (HBEP) verstehen wir die Sexualerziehung als Teilbereich der Gesundheitserziehung mit folgenden Bildungs- und Erziehungszielen:

- Kinder sollen eine Geschlechteridentität entwickeln, mit der sie sich wohlfühlen
- Kinder sollen einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Kinder sollen ein Grundwissen über Sexualität erwerben und offen darüber sprechen können.
- Kinder sollen ein Bewusstsein für eine persönliche Intimsphäre entwickeln.⁴

⁴ Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen, 11. Auflage; September 2022; S. 60-61

Wir ermutigen die Kinder dazu, ihre eigenen Gefühle, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen und gegenüber anderen deutlich zu machen. Die Kinder sollen erfahren, dass sowohl andere Kinder als auch pädagogische Fachkräfte diese Grenzen ernstnehmen und respektieren.

Wir achten darauf, das individuelle Schamgefühl jeden Kindes zu berücksichtigen, indem z.B. das Kind sich nicht vor anderen Kindern aus- oder umziehen muss, wenn es das nicht möchte. Wir bestärken die Kinder darin, „Nein“ zu sagen, wenn sie z.B. nicht angefasst oder in den Arm genommen werden wollen.

Wir ermöglichen den Kindern, ein gutes Gefühl für ihren Körper zu entwickeln bzw. zu behalten, indem wir z.B. Gelegenheiten für vielfältige Bewegungsmöglichkeiten z.B. im Turnraum, auf dem Außengelände oder bei Ausflügen im Wald bieten. Kinder lernen durch verschiedene Bewegungsmuster ihren eigenen Körper und seine Funktionen besser kennen. Angebote mit Materialien wie Kleister, Fingerfarbe, Matsch, Erbsenbad etc. ermöglichen den Kindern weitere Erfahrungen mit ihrem Körper.

In unserer Einrichtung können sich die Kinder sicher und frei in den Räumlichkeiten bewegen. Sie dürfen ihre Bedürfnisse frei äußern. Die Fachkräfte nehmen die Interessen der Kinder wahr und lassen sich darauf ein.

Es ist uns wichtig, dass die Kinder ihren eigenen Körper kennen und auch Dinge rund um die Sexualität benennen können. Deshalb benutzen wir die konkrete Bezeichnung für die Genitalien Scheide, Penis, Hoden und Popoloch.

Kinder brauchen Worte und Begriffe, um sich mitteilen und Hilfe holen zu können, wenn sich für sie etwas nicht gut anfühlt oder wenn andere Kinder oder Erwachsene die Grenzen der Kinder überschritten haben.

Umgang mit sexuellen Aktivitäten der Kinder in der Kindertageseinrichtung

Bereits im Säuglingsalter erkunden Kinder ihre Umgebung mit allen Sinnen. Sie können sich ausdauernd Gesichter und Gegenstände betrachten und unterschiedliche Stimmen voneinander unterscheiden. Mit dem Mund erforschen sie z.B. Gegenstände und Spielzeug und lernen so deren Beschaffenheit kennen. Das rhythmische Saugen an der Mutterbrust, der Flasche oder dem Schnuller bereitet ihnen Lust und sorgt für Beruhigung und Entspannung beim Säugling.

Die sexuelle Neugier nimmt bei Kindern zwischen dem zweiten und dritten Lebensjahr deutlich zu. Kinder in diesem Alter sind nicht mehr nur an ihrem eigenen Körper interessiert, sondern zeigen zunehmend mehr Interesse am Körper anderer Kinder. Sie schauen sich gegenseitig genau an, berühren sich und entdecken, dass es unterschiedliche Geschlechter gibt.

Viele Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahre spielen sogenannte „Doktorspiele“. Diese Spiele finden sowohl offen als auch versteckt statt. Ab dem vierten Lebensjahr ahmen Kinder in Rollenspielen z.B. als „Arztspiele“ oder

„Vater-Mutter-Kind-Spiele“ das sexuelle Verhalten von Jugendlichen und Erwachsenen nach, welches sie beobachtet haben. Sie halten Händchen, geben sich einen Kuss oder spielen Hochzeit. Manchmal spielen sie auf sehr kindliche Art und Weise auch den Geschlechtsverkehr nach, den sie aus den Medien kennen oder zufällig bei ihren Eltern oder anderen Erwachsenen gesehen haben.

In unserem Team haben wir klare Handlungsabsprachen miteinander getroffen, um pädagogisch auf sexuelle Aktivitäten der Kinder zu reagieren.

Folgende Regeln, für z.B. Doktorspiele, gelten bei uns:

- Das Einverständnis aller Beteiligten ist zwingend erforderlich.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh
- Kein Kind steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung (ins Ohr, in den Mund, in die Nase, in den Po, in die Scheide oder in den Penis)
- Wenn ein Kind „Nein“ sagt, heißt das auch „Nein“
- Jedes Kind darf Grenzen setzen
- Der Altersabstand zwischen den beteiligten Kindern ist nicht größer als ein bis maximal zwei Jahre
- Ältere Kinder und Erwachsene dürfen sich nicht an Doktorspielen beteiligen
□ Hilfe holen ist kein Petzen

Der Toilettengang der Kinder wird durch eine sichtbare rot/grün Tafel an den Toilettentüren geregelt. Die Kinder gehen einzeln in die Toilettenkabine.

Unsere Einrichtung wird keinen Rückzugsort einrichten, in dem Kinder ungestört Doktorspiele ausprobieren können.

Sowohl in unserem „Bällebad“ in der Turnhalle wie auch im Alltag wird in der Einrichtung Raum für ein freudvolles und faires Ringen und Raufen geschaffen.

Uns ist wichtig, dass Kinder mit unserer Hilfestellung dazu in der Lage sind, ihre unterschiedlichen Gefühle zu spüren und zu zeigen. Die Kinder können durch Mimik, Gestik und Laute ihre Gefühle auszudrücken.

Damit die individuellen Grenzen von Kindern eingehalten werden, haben wir uns auf eine gemeinsame Haltung im Team geeinigt und haben unser Verständnis und den Umgang mit Grenzüberschreitungen in einem Verhaltenskodex verschriftlicht.

Dabei ist es uns wichtig, jedes Kind und seine Bedürfnisse wahrzunehmen und Entscheidungen der Kinder zu akzeptieren. Wir verhalten uns professionell im Umgang mit Nähe und Distanz. Das bedeutet, dass körperliche Nähe wie z.B. eine Umarmung oder das Sitzen auf dem Schoß einer erwachsenen Person vom Kind ausgehen muss.

Auszubildende und PraktikantInnen werden von uns im Umgang mit körperlichen Kontakt zu den Kindern angeleitet.

Vorgehen bei sexuellen Übergriffen unter Kindern

Von sexuellen Übergriffen unter Kindern sprechen wir immer dann, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/oder Zwang erkennbar ist und wenn die persönliche Grenze des Kindes gezielt verletzt wird.

Das bedeutet, dass die Fachkräfte sofort eingreifen, wenn

- die Unfreiwilligkeit von mindestens einem Kind vorliegt,
- ein Machtgefälle vorhanden ist (d.h. wenn ein Kind mehr als 1,5 Jahre älter ist als das andere Kind),
- Handlungen aus dem Bereich der Erwachsenensexualität stattfinden.

Die Kenntnis um die einzelnen psychosexuellen Entwicklungsphasen bei Kindern sind unsere Grundlage, um zwischen unbedenklichen, körperlichen Handlungen (altersgemäß) und Übergriffen zu unterscheiden und professionell fachlich darauf zu reagieren.

Unter professionell fachlichem Verhalten verstehen wir nach einem Übergriff die Zuwendung sowohl zum passiven/betroffenen Kind als auch zum aktiven/übergriffigem Kind.

Hierbei erhält das betroffene Kind zuerst unsere ungeteilte Aufmerksamkeit, indem wir dem Kind die Möglichkeit geben, alleine mit einer Vertrauensperson zu sprechen. Das Kind braucht Schutz, Trost und Stärkung. Nachstehende Botschaften sind dafür hilfreich:

- Ich glaube Dir
- Du bist nicht schuld daran, was passiert ist
- Es ist gut, dass Du mir davon erzählt hast
- Es war nicht richtig, was passiert ist
- Du darfst „schlechte Geheimnisse“ weitererzählen
- Alle Deine Gefühle sind in Ordnung

Uns ist es wichtig, dem betroffenen Kind zu verdeutlichen, dass wir es vor weiteren Übergriffen beschützen werden, damit seine Ohnmachtserfahrung mit dem aktiven Kind langsam nachlassen kann.

Im Anschluss an das Gespräch mit dem betroffenen Kind findet ein Gespräch mit dem aktiven Kind statt. Die Fachkraft verdeutlicht dem Kind den Ernst der Lage, indem sie das Verhalten des Kindes deutlich bewertet und strikt verbietet, aber nicht das Kind selbst!

Durch einschränkende und kontrollierende pädagogische Maßnahmen wie beispielsweise nicht unbeaufsichtigtes Spielen, wollen wir eine Verhaltensänderung des Kindes erreichen. Die Maßnahmen werden befristet und konsequent durchgeführt, damit eine Verhaltensänderung lohnend erscheint. Unabdingbar hierfür sind die Kommunikation und der Konsens im gesamten Team. Die Maßnahmen werden von den pädagogischen Fachkräften entschieden – nicht von den Eltern oder dem betroffenen Kind.

Der pädagogische Umgang mit Übergriffen erfordert von den Fachkräften keine therapeutische Aufarbeitung mit dem betroffenen Kind oder eine psychologische Analyse der Ursachen für das Verhalten des übergriffigen Kindes. Es geht uns darum, körperliche Übergriffe von körperlichen/sexuellen Aktivitäten zu unterscheiden und Kinder in unserem pädagogischen Alltag vor Übergriffen zu bewahren.

In jedem Fall werden die Einrichtungsleitung und der Träger über die Vorkommnisse frühzeitig informiert und miteinbezogen. Ggfs. schalten wir eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) ein, um hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte gemeinsame Abstimmungen zu treffen.

Als hilfreich erachten wir es auch, ein Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe zu führen. Dabei sprechen wir mit den Kindern altersangemessen über die Geschehnisse. Das bedeutet nicht, dass die Kinder über jedes Detail informiert werden. Vielmehr geht es uns darum deutlich zu machen, dass körperliche/sexuelle Übergriffe generell ein Fehlverhalten sind und wir dieses Fehlverhalten in der Einrichtung nicht dulden.

Die Eltern des betroffenen Kindes werden von uns über den Vorfall in einem Gespräch informiert und im Umgang mit der Situation unterstützt (z.B. durch die Vermittlung einer Fachberatungsstelle).

Die Eltern des übergriffigen Kindes werden ebenfalls von uns in einem Gespräch informiert und im Umgang mit der Situation (z.B. Vermittlung einer Fachberatungsstelle) unterstützt.

Es kann vorkommen, dass die Fachkräfte erst im Nachhinein über Übergriffe informiert werden durch z.B. durch andere Kinder, die ein Ereignis beobachtet haben oder durch Eltern, deren Kinder zuhause von Vorfällen in der Kindertageseinrichtung berichtet haben. Auch in diesen Fällen handeln die Fachkräfte direkt nach Bekanntwerden der Vorfälle in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger.

Sexualpädagogik und Elternbeteiligung

Sexualpädagogik in der Kindertageseinrichtung kann nur gelingen, wenn die Eltern einbezogen werden. Die Reaktionen von Eltern zum Thema Sexualpädagogik in der Kindertageseinrichtung können vielfältig sein. Eigene Erfahrungen und Wertevorstellungen aber auch religiöse und kulturelle Traditionen können von der Zustimmung, Erleichterung, über Skepsis bis hin zu Ablehnung führen.

Uns ist bewusst, dass Eltern und andere Bezugspersonen der Kinder aufgrund ihrer Kultur, Traditionen und Erfahrungen eigene Vorstellungen von Werten und Moral haben.

In unserer Einrichtung beziehen wir die Eltern folgendermaßen mit ein:

1. Allgemeine Informationen zum sexualpädagogischen Konzept im Aufnahmegespräch
 - Die Eltern werden im Rahmen des Aufnahmegesprächs über die Haltung der Einrichtung zur Sinnlichkeit, Körperlust und Körperneugier der Kinder sowie über das Bild der Geschlechtergerechtigkeit informiert.
2. Themenelternabende mit Referent/-in (extern)
 - Die Kita kann unabhängig von möglichen Anlässen Elternabende rund um das sexualpädagogische Konzept der Einrichtung anbieten.
3. Einbeziehung der psychosexuellen Entwicklung in Elterngesprächen
 - Die Beobachtung der psychosexuellen Entwicklung kann von den pädagogischen Fachkräften in die Entwicklungsgespräche angebunden werden
4. Gespräche mit einzelnen Eltern aus gegebenem Anlass
 - Sowohl mit Eltern, deren Kind Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden ist, als auch mit Eltern von übergriffigen Kindern, werden Einzelgespräche geführt.
5. Gespräche mit Elterngruppen aus gegebenem Anlass
 - Wenn es in der Einrichtung zu einer sexuellen Grenzverletzung oder zu einem sexuellen Übergriff gekommen ist, ist ein offensives und transparentes Vorgehen die beste Form der Aufklärung und Beruhigung.

9 Quellenverzeichnis

- Der Paritätische Hessen; Arbeitshilfe 2 Sexualpädagogisches Konzept; 2017
- Der Paritätische Gesamtverband; Arbeitshilfe Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen; 5. Auflage; 2022.
- Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP); 11. Auflage; 2022
- Landschaftsverband Rheinland; Verfahrensschritte bei Übergriffen; 2019 □ Arbeitsmaterialien von Sylvia Löffler; Kurs „Gewaltschutz auf der Grundlage des BEP“; 2023
- Arbeitsmaterialien von Susanne Busching, Kurs „Erweitertes Schutzkonzept – Schwerpunkt: Prävention und Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten von Fachkräften“; 24.02.2023
- Sexualpädagogisches Konzept AWO Leverkusen; 2. Auflage; 2019
- Unterschiede zwischen kindlicher Sexualität und Erwachsenensexualität; Maywald; 2015
- Qualitätshandbuch für Kindertageseinrichtungen der Oranienstadt Dillenburg (Stand 2022)
- Kinderschutzkonzept für Kindertageseinrichtungen der Oranienstadt Dillenburg (Stand 2020)
- Konzeption der städtischen Kindertageseinrichtung Donsbach

10 Anlagen

Inhalt

Gesetzestexte	11 Seiten
---------------------	-----------

Gesetzestexte

Inhalt

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	
2	
§ 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	
2	
§ 8b SGB VIII- Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	
3	
§ 22 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Art. 1	
4	
§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen	5
§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung	
6	
§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen	
8	
§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	8
§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge	
10	
Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021:	
10	
Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)	10
UN-Kinderrechtskonvention Übereinkommen über die Rechte des Kindes (bmfsfj.de)	10

Sozialgesetzbuch VIII

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihnen obliegender Pflicht. Über ihre Bestätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
 2. Eltern und anderen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung beraten und unterstützen
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8a SGB VIII- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist, neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gefährdung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII- Fachliche Beratung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (1)

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendlichen ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz von Gewalt sowie
2. zur Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

§ 22 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Art. 1

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räumlichkeiten gemeinsam, ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der Kindertagespflegepersonen aus einem gewichtigen Grund steht dem nicht entgegen. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können.

Hierzu sollen sie die Erziehungsberechtigten einbeziehen und mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten. Sofern Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden, arbeiten die Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen beteiligten Rehabilitationsträgern zusammen.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des

Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. ³Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(4) Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete

Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 22a SGB VIII Förderung in Tageseinrichtungen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Kindertagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

(3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

(4) Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er
 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach den §§ 46 und 47 verstoßen hat,
 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder
 3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie zur

ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung gibt, sowie

2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen; Absatz 6 Satz 1 und 3 bleibt unberührt. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und

Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des

Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 1631 BGB Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s1444.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s1444.pdf%27%5D_1623772996804

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/perma?j=KJHG_HE_Zweiter_Teil

UN-Kinderrechtskonvention

[Übereinkommen über die Rechte des Kindes \(bmfsfj.de\)](#)

Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 [Verwirklichung der Kindesrechte]

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 [Respektierung des Elternrechts]

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 [Recht auf Leben]

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.